

An die Walliser Behörden



Unsere Ref. PCPDT/II
Ihre Ref. /

Datum 22. September 2025

Bestimmung eines Datenschutzdelegierten – Verschiedenes und Mitteilung an den kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) wurde ein neuer Artikel 30c eingeführt. Dieser verpflichtet den Verantwortlichen für die Datenbearbeitung, einen Datenschutzdelegierten zu bestimmen, wobei derselbe Datenschutzdelegierte für mehrere Verantwortliche für die Datenbearbeitung tätig sein kann. Die Bestimmung T1-2 («Übergangsbestimmung betreffend den Datenschutzdelegierten») gewährt den Verantwortlichen für die Datenbearbeitung eine Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der GIDA-Revision, um einen Datenschutzdelegierten zu bezeichnen und sich zu vergewissern, dass dieser seine Aufgaben gewissenhaft erfüllt.

Das revidierte GIDA ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten, sodass jede Behörde im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GIDA bis spätestens am 1. Januar 2026 einen Datenschutzdelegierten bestimmt haben muss.

Wie bereits mehrfach erwähnt, erlauben wir uns in Erinnerung zu rufen, dass der Datenschutzdelegierte über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen muss und keine mit seinen Aufgaben unvereinbaren Tätigkeiten ausüben darf. Insbesondere darf er keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Bearbeitung von Personendaten innerhalb der Behörde wahrnehmen.

Das Aufgabenprofil des Datenschutzdelegierten umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten:

Ab seiner Ernennung – spätestens jedoch am 1. Januar 2026 – ist der Datenschutzdelegierte der erste Ansprechpartner Ihrer Behörde für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten. Unsere Behörde behält zwar eine Beratungsfunktion gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. b GIDA bei, wird Sie jedoch in erster Linie an den von Ihrer Behörde bestimmten Datenschutzdelegierten verweisen, der in der Lage sein muss, Ihre Fragen zu beantworten.

- b) Förderung der Information und Schulung der Mitarbeitenden:

Der Datenschutzdelegierte muss zudem in der Lage sein, die Mitarbeitenden Ihrer Behörde zu schulen.

- c) Mitwirkung bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften und Vorschlag von Massnahmen bei Verstössen:

In diesem Zusammenhang ist der Datenschutzdelegierte von der Behörde insbesondere bei jeder neuen Bearbeitung von Personendaten beizuziehen, um sicherzustellen, dass diese den einschlägigen Vorschriften entspricht.

- d) Anlaufstelle für betroffene Personen und für die Aufsichtsbehörden:

Der Datenschutzdelegierte muss allgemein bekannt und für die Einwohnerinnen und Einwohner leicht zugänglich sein, damit sie Auskünfte im Bereich Datenschutz einholen können. Zudem muss unsere Behörde über die Identität des Datenschutzdelegierten informiert werden, um ihn bei Fragen im Zusammenhang mit dem GIDA kontaktieren zu können. Bisher richten wir unsere Korrespondenz bei Behörden, die bereits einen Datenschutzdelegierten bestimmt haben, an die Direktion der Behörde mit Kopie an den Datenschutzdelegierten. Sofern Ihre Behörde nichts anderes mitteilt, werden wir an dieser aus pragmatischen Gründen entwickelten Praxis festhalten.

Aufgrund des Erwähnten ersuchen wir Sie, uns bis spätestens am 1. Januar 2026 die Kontaktdaten des von Ihrer Behörde bestimmten Datenschutzdelegierten zu übermitteln, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

In der Zwischenzeit stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lauris Loat
Kantonaler Datenschutz- und
Öffentlichkeitsbeauftragter

Beilage
Kopie an